

sich theilten, als Valentinian dem Bruder, Theodosius seinen Söhnen die Gebiete zuschied und mögen im einzelnen Fall in sehr verschiedener Weise ausgefallen sein. Gemeldet wird über dieselben nichts, und es ist dies nicht Zufall; es sind dies Abmachungen unter den coordinirten Herrschern, welche dem Publikum zwar nicht verborgen bleiben konnten, aber ihm gegenüber nicht eingestanden wurden: die Ernennung unterschied nicht zwischen den Augusti, sondern erfolgte im Namen aller. Im Besonderen ersehen wir, dass die Consuln für das J. 351 beide von Magnentius in Rom ernannt wurden und im Herrschaftsgebiet des Constantius, da er diese Ernennungen nicht anerkannte, das ganze Jahr postconsularisch datirt ward; was nur verständlich ist unter der Voraussetzung, dass die Bestellung beider Consuln für dieses Jahr von Rechtswegen dem Westen zukam. Für 379 sind beide von Kaiser Gratianus ernannt worden¹; es kann die exceptionelle Lage des Reiches — diese Ernennung erfolgte nach der Katastrophe des Valens und vor der Ernennung des Theodosius und der nominelle Herrscher des Westens war damals ein Kind — dabei eingewirkt haben, aber es ist ebenso möglich, dass dem Gratian, damals dem älteren Kaiser, nach den bestehenden Abmachungen die Ernennung beider Consuln für dieses Jahr oder auch überhaupt zukam. Nicht lange darauf finden wir, vielleicht nach Theodosius Anordnung, die Ernennung getheilt: für das Jahr 399 ist der eine Consul von der östlichen, der andere von der westlichen Regierung creirt worden² und es muss dies damals das regelmässige Verfahren gewesen sein³. Dass von da an die Ernennung regelmässig durch Cooperation der beiden Reiche vollzogen worden ist, steht vollkommen fest; auf die allerdings zahlreichen Ausnahmen werden wir weiterhin zurückkommen.

Verschieden von der Ernennung ist die Publication. Sie kann nicht anders erfolgt sein als durch Erlasse der Regierung an die höchsten Reichsbeamten und wohl auch an das Publicum im Wege des Edicts⁴; bei getheilter höchster Gewalt

1) Ausonius grat. act. 3, 13. 9, 43. 12, 55. 57: *cum prior renuntiatus sim, satis est tuum tenere iudicium*; carm. 3, 37: *prior indeptus fasces Latiamque curulem consul collega posteriore fui*. Priorität fordert Renuntiation durch dieselbe Stelle. Vgl. Staatsrecht 2³, 90. 2) Dass von den beiden Consuln dieses Jahres Eutropius von Arcadius ernannt und von Honorius und Stilicho nicht anerkannt ward, ist bekannt. Der zweite Consul Theodorus gehört nicht bloss dem Westen an, sondern verdankt auch seine Ernennung den Machthabern desselben (Claudian de Theodori cons. 256 ff.). 3) Darauf führt besonders Claudians Vergleichung der Consulernennung mit der Sendung zweier blitzbewaffneter Adler *ab cois occiduisque plagis* (praef. de consulatu Theodori 11 ff.). 4) Die Meldungen der neuen Consuln erfolgten durch herumgeschickte kaiserliche Boten (C. Th. 8, 11, 1. C. Iust. 12, 63, 2).